

# ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00376 vom 18. September 1991

ZH Verwaltungsgericht, 1991-09-18, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_verwaltungsgericht\\_\\_VB.2001.00376](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2001.00376)

FR: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00376 du 18 septembre 1991

IT: ZH\_VERWALTUNGSGERICHT VB.2001.00376 del 18 settembre 1991

## Regeste

Akteneinsicht / Handelsregister | Aufgrund des Hinweises einer privaten Partei untersuchte der Handelsregisterführer den möglichen Domizilverlust der Beschwerdeführerin. Dieser wurde darauf vom Handelsregisteramt und der Direktion der Justiz und des Innern die Auskunft bzw. die Akteneinsicht bezüglich der Frage verweigert, welche Partei den Hinweis gegeben hatte. Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts (E. 1). Anforderungen an einen genügenden Beschwerdeantrag (E. 2a) und eine genügende Beschwerdebegründung (E. 2b). Massgeblich sind Art. 9 Abs. 4 HRegV (E. 3a), § 8 f. VRG (E. 3b) sowie das aus dem rechtlichen Gehör gemäss Art. 29 Abs. 2 BV fließende Akteneinsichtsrecht (E. 3c). Bedingungen, unter denen die Akteneinsicht verweigert werden kann (E. 4a). Grundsätzlicher Anspruch auf Kenntnis von Informanten (E. 4b). Öffentliches Interesse (E. 4c) und Interesse des Informanten (E. 4d) an der Verweigerung der Akteneinsicht. Schutz der Informanten vor aussichtslosen Retorsionsmassnahmen der das Einsichtsgesuch stellenden Partei (E. 4e+f).

## Erwägungen

### E. 4

a) Laut § 9 Abs. 1 VRG kann die Einsicht in ein Aktenstück unter anderem zur Wahrung wichtiger öffentlicher oder schutzwürdiger privater Interessen verweigert werden. Dies widerspricht dem verfassungsrechtlich gewährleisteten Gehörsanspruch nicht, ist doch auch nach diesem das Akteneinsichtsrecht aufgrund der nämlichen Interessen verweigerbar (Albertini, S. 233 ff., mit Hinweisen; BGE 122 I 153 E. 6a). Stets sind die sich entgegenstehenden Interessen im konkreten Fall mit Blick auf die Gewährung oder Verweigerung der Akteneinsicht sorgfältig und umfassend abzuwägen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 9 N. 2; BGE 122 I 153 E. 6a, mit zahlreichen Hinweisen). Dabei darf die Akteneinsicht aber nur verweigert werden, wenn greifbare wesentliche Anhaltspunkte ersichtlich sind, welche die Verweigerung zu rechtfertigen vermögen (Kölz/Bosshart/Röhl, § 9 N. 2 am Ende, mit Hinweisen). Auch die Kommentatoren der Handelsregisterverordnung vertreten die Ansicht, dass die Einsicht in Korrespondenzakten – zu denen die vorliegend nicht offenbarte Meldung des möglichen Domizilverlustes zählt – nur aus wichtigen Gründen verweigert werden darf (Küng/Meisterhans/Zenger/Bläsi/Nussbaum, Art. 9 N. 22 am Ende, allerdings mit Hinweis auf Art. 27 VwVG). b) Die Beschwerdeführerin lässt im vorliegenden Fall geltend machen, dass sie ein Interesse daran habe, den Informanten ("Schädling") zu kennen, um gegen diesen mit "Straf- und/oder Zivilverfahren" vorzugehen. Dieser Wunsch steht nach den früher gemachten Angaben der Beschwerdeführerin im Zusammenhang mit Erfahrungen aus der Vergangenheit. Schon mehrfach habe Grund zur Annahme bestanden, dass eine

Drittperson die Gesellschaft oder ihren Ruf habe schädigen wollen. Da im vorliegenden Fall offensichtlich keine unlautere Absicht des Informanten vorgelegen habe und damit auch kein Interesse an der Kenntnis von dessen Identität ersichtlich worden sei, gingen das HRA sowie die Vorinstanz von einem lediglich geringen Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführerin aus. So führt die Vorinstanz etwa aus: "Mangels Nachweis eines schützenswerten Interesses hat das HRA eine Akteneinsicht deshalb grundsätzlich zu Recht beschränkt." Der letztgenannten Äusserung kann in dieser Weise nicht gefolgt werden. An der Urheberschaft von Angaben, die von dritter Seite gemacht werden und schliesslich dazu führen, dass ein Verfahren (hier: Abklärung des weiterhin bestehenden Domizils) ausgelöst wird, besteht für die betroffene Partei ohne den Nachweis besonderer Gründe ein Rechtsschutzinteresse, vermag sie doch grundsätzlich nur in voller Kenntnis der das Verfahren auslösenden Umstände und Tatsachen die nötigen Schritte einzuleiten. Insofern hat eine Partei, die aus Anlass einer Anzeige in ein Verfahren einbezogen wird, bereits aufgrund der Verfahrensbeteiligung ein "besonderes Rechtsschutzinteresse" (so die Formulierung bei Küng/Meisterhans/Zenger/Bläsi/Nussbaum, Art. 9 N. 22, am Anfang). Sie braucht dieses – entgegen der Annahme der Vorinstanz – nicht eigens zu belegen. Dass das Interesse der Beschwerdeführerin an der Akteneinsicht verhältnismässig gering ist – wie die Vorinstanz zu Recht festgestellt hat –, gilt es erst im Rahmen der Abwägung der entgegenstehenden Interessen zu berücksichtigen. Es obliegt mit anderen Worten den Behörden, in einem solchen Fall die Nichtgewährung der Akteneinsicht zu begründen. Die in ein Verfahren einbezogene Partei muss ihr schützenswertes Interesse nicht weiter darlegen. c) HRA und Vorinstanz verweisen zunächst auf das öffentliche Interesse, das an der Verweigerung der Akteneinsicht und damit der Bekanntgabe der Identität des Informanten bestehe. Das HRA sei für die Durchsetzung seines gesetzlichen Auftrages darauf angewiesen, auch Anzeigen von Dritten zu erhalten, ohne dass diese irgendwelche Retorsionsmassnahmen befürchten müssten. Könnte dieser Schutz der Informanten nicht gewährleistet werden, wäre zu befürchten, dass das Publikum auf Hinweise auf (möglicherweise) falsche Handelsregistereinträge gänzlich verzichten würde. Die Geheimhaltung ihrer Identität liege damit im Interesse an der Wahrheit der Handelsregistereinträge. Dass durch diese starke Gewichtung des öffentlichen Interesses an der Wahrheit des Handelsregisters aber nicht der missbräuchlichen Anzeigeerstattung Tür und Tor geöffnet sei, werde dadurch gewährleistet, dass bei leichtfertiger oder mutwilliger Anzeigeerhebung die Kosten des Verfahrens dem Anzeigeersteller auferlegt würden. d) Mit dem öffentlichen Interesse an der Wahrheit des Handelsregisters ist das private Interesse der Informanten an ihrer Anonymität eng verbunden. Sie sollen durch die Geheimhaltung ihrer Identität vor zeit- und kostenaufwändigen Retorsionsmassnahmen der betroffenen Gesellschaft geschützt werden (vgl. auch Kölz/Bosshart/Röhl, § 9 N. 7, mit Hinweisen). Dieser Schutz scheint indes nur dann angebracht, wenn ein Informant – wie hier – berechtigte Gründe für die Annahme hatte, dass gewisse Handelsregistereinträge nicht der Wahrheit entsprechen. e) Die Praxis hatte sich schon verschiedentlich mit der Frage zu befassen, ob die Identität von Anzeigeerstellern oder Informanten im Rahmen der Akteneinsicht bekannt gegeben werden müsse, wenn die das Einsichtsgesuch stellende Partei die Identität zur Einleitung rechtlicher Schritte gegen jene benötige (vgl. die Hinweise bei Albertini, S. 234; Kölz/Häner, Rz. 299). Nach der zu dieser Frage ergangenen Praxis ist zwar das Interesse an der Ergreifung rechtlicher Schritte ebenfalls zu gewichten, doch überwiegt es dasjenige der Informanten nicht in jedem Fall. Namentlich dann, wenn die ohne unlautere Absichten handelnden Informanten vor ungerechtfertigten Massnahmen geschützt werden sollen – also bei

offensichtlicher Aussichtslosigkeit jeglicher rechtlicher Schritte seitens des Einsichtsgesuchstellers –, überwiegt das Interesse am Schutz der Informanten (BGr, 11. Juni 1996, ZBl 98/1997, S. 567 ff., E. 6c; vgl. auch BGr, 18. September 1991, ZBl 93/1992, S. 362 ff., E. 5). f) Die angeführten Interessen wurden vom HRA und der Vorinstanz berücksichtigt. Dabei wurde das öffentliche Interesse an der Wahrheit des Handelsregisters und das damit verbundene private Interesse des Informanten am Schutz seiner Anonymität gegen das Interesse der Beschwerdeführerin an der Akteneinsicht abgewogen. Zu Recht fiel bei dieser Abwägung besonders ins Gewicht, dass es sich – entgegen der vom Vertreter der Beschwerdeführerin geäußerten Ansicht – offensichtlich um keine in Schädigungsabsicht erstattete Anzeige handelte. Rechtliche Schritte gegen den Informanten müssten nach der Aktenlage erfolglos bleiben und würden diesem ausschliesslich unnötige Umstände bereiten. g) HRA und Vorinstanz haben nach dem Ausgeführten demnach alle relevanten involvierten Interessen berücksichtigt und sorgfältig abgewogen. Die Verweigerung der Akteneinsicht hält damit sowohl vor § 9 Abs. 1 VRG als auch dem Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) stand. Die Beschwerde ist damit abzuweisen.

#### **E. 5**

Ausgangsgemäss werden der vollständig unterliegenden Beschwerdeführerin die Verfahrenskosten auferlegt (§ 70 in Verbindung mit § 13 Abs. 2 Satz 1 VRG e contrario). Demgemäss entscheidet die Kammer: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. ...

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.